



30/SN-47/ME // 1 von 7

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 53/84
GZ. 392/84

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	6 GE/19 84
Datum: - 8. MAI 1984	
Verteilt 1984 - 05 - 09 <i>Krammer</i>	

An das
 Bundesministerium für soziale
 Verwaltung
 Stubenring 1
1011 W I E N

Dr. Hayek

Zu Zl. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden;

Bezugnahmend auf die Anfrage vom 20.1.1984 erstattet
 der Österreichische Rechtsanwaltkammertag nachstehende

S T E L L U N G *Rechtsanwaltkammertag* M E

zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf *Rechtsanwaltkammertag* erläuternden Bemerkungen
 gemäß § 28 RAO:

A) Zum Vorblatt:

Wie der Gesetzesverfasser in den erläuternden Bemerkungen richtig ausführt, wurde eine nahezu gleichlautende Regierungsvorlage bereits am 9.11.1982 im Nationalrat eingebracht und zu dieser hat der Österreichische Rechtsanwaltkammertag bereits in seinen Aussendungen vom 24.11.1982 und 7.12.1982 negativ Stellung genommen. Es wird daher grundsätzlich auf diese negative Stellungnahme verwiesen, an der sich auch durch die ganz geringfügigen Änderungen im gegenständlichen Entwurf n i c h t s ändert.

Die Problemstellung, die sich der Gesetzesverfasser stellt, zeigt, daß hier die Funktion des Hausbesorgers nicht erkannt wurde. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich beim Hausbesorgerberuf

- 2 -

um einen Zweitberuf. Wenn überhaupt dieses Problem von Bedeutung sein sollte, dann nur in den Fällen des Erstberufes, bei großen Häusern, in welchen der Hausbesorger einen Fulltimejob ausüben hat. Selbst in diesen Fällen wäre es dem Gesetzgeber, bzw., ist es dem Gesetzgeber noch nicht eingefallen, die bereits heute als untragbar zu bezeichnenden sozialen Lasten vom Dienstgeber, oder richtiger gesagt von den anderen Dienstnehmern in einem Betrieb tragen zu lassen. Dies wäre aber hier vergleichsweise der Fall, wollte man gewisse Lasten über die Person des oder der Hauseigentümer auf die Bestandnehmer überwälzen. Es ist dies eine typische Verlagerung der sozialrechtlichen, von den Sozialversicherungsinstituten zu tragenden, Aufgaben auf den Dienstgeber.

Anstatt die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes zu beachten, sieht sich der Gesetzesentwurf veranlaßt, contra legem ganz einfach durch Schaffung neuer Bestimmungen den von einem Höchstgericht ausgesprochenen Rechtssatz gewissermaßen zu negieren.

Das Ziel:

Das vom Gesetzgeber gewünschte Ziel ist in allen drei Zielpunkten weder erforderlich noch angesichts der äußerst kritischen Wirtschaftslage verständlich.

a) Zum einen muß die Feststellung getroffen werden, daß es dem Hauseigentümer völlig egal sein könnte, ob nun die vom Gesetzgeber gewünschten Ziele über die Person des Hauseigentümers gegenüber den Mietern durchgesetzt werden, da er sich ja sagen kann, nicht ich, sondern letztenendes haben dies die Mieter zu bezahlen. Die Höhe des Mietzinses, bzw. seiner Nebenkosten ("Betriebskosten") ist bereits jetzt so hoch, daß in einem noch nicht dagewesenen Ausmaß Zinsausenstände und Kündigungen die Gerichte beschäftigen. Schließlich wird eine derartige gesetzliche Bestimmung dazu führen, daß in Wohnungseigentumshäusern überhaupt keine Hausbesorger mehr etabliert werden, wenn überhaupt man grundsätzlich nur Männer oder ältere Personen einstellen wird, bei welchen die durch dieses Gesetz vorgesehenen Nebenumstände für die Hauseigentümer und

- 3 -

damit die Mieter nicht in dem zu erwartenden Ausmaß zum Tragen kommen. Es erhebt sich daher die Frage, ist es nun Aufgabe und will dies der Gesetzgeber überhaupt, daß sukzessive durch derartige Maßnahmen ein Berufsstand verschwindet und damit vor allem auch wertvolle Arbeitsplätze vernichtet werden ?

b) Soweit das Karenzurlaubsgeld durch Sozialversicherungsinstitute zu tragen sein wird, wäre zwar an sich nichts dagegen einzuwenden, nur ergibt sich eben die bereits seinerzeit vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gestellte Frage, ob bei der derzeit angespannten Lage der Sozialversicherungsinstitute soziale Verbesserungen über das bereits vorhandene hohe Maß überhaupt noch sinnvoll und tragbar erscheinen ?

c) Dasselbe gilt auch für die Schaffung von Betriebsratsposten im Rahmen der Hausbesorgerfunktion.

Wenn man daher die Feststellung trifft, daß keine Alternativen vorhanden sind, so muß dem entgegengesetzt werden, daß es zwar Aufgabe des Gesetzgebers ist, neue produktive Arbeitsplätze zu schaffen, nicht aber vorhandene zu vernichten.

Wenn nun noch zu den Kosten die bloße Erwähnung gemacht wird, daß die Kosten rd. S 2,8 Millionen für das Karenzurlaubsgeld der Hausbesorgerinnen ausmachen werden, so muß dem entgegen gehalten werden, daß in der heutigen Zeit eine Mehrauslage überhaupt nicht mehr vertretbar erscheint, sondern im Gegenteil Einschränkungen auf allen Gebieten sich als notwendig erweisen. Überdies muß aber bereits an diesem Punkte angemerkt werden, daß, wie auch in der Folge noch näher ausgeführt werden wird, die Einschätzung der durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten viel zu niedrig erscheint, weil vor allem die enorme mit dieser Gesetzesbestimmung zusätzlich verbundene Verwaltungsarbeit nicht berücksichtigt wurde. Im Gegensatz zur Meinung der Gesetzesverfasser wird nämlich unten noch näher auszuführen sein, daß sehr wohl eine ganz erhebliche zeitaufwendige Befassung von Verwaltungsorganen notwendig erscheint, um die durch diese Novelle erforderlichen Leistungen auch durchzusetzen. Es muß daher auch schon aus den Gründen der Sparsamkeit

an dieser Stelle mit allem Nachdruck darauf verwiesen werden, daß heute nicht die Zeit ist, Gesetze zu schaffen, die neben geringfügigen kaum noch zu finanziierenden Vorteilen für einzelne Personen, vor allem ganz erhebliche Mehrkosten für Sozialversicherungsträger und öffentliche Verwaltung zur Folge haben.

B) Zum allgemeinen Teil:

So sehr der Mutterschutz richtig ist, kann und darf dies nicht dahingehend ausarten, daß z.B. zu Lasten des Arbeitgebers sowohl während der Dauer der Schwangerschaft - dies kann lange sein, weil es ja nicht unbedingt bei einem Kind bleibt, bzw. bleiben muß - nicht nur der oder die Hausbesorger, die ihre Dienstwohnung unentgeltlich weiter benützen, sondern darüber hinaus auch noch das Hausbesorgerentgelt beziehen, obwohl sie keiner Arbeit nachgehen.

Die bisherige Rechtslage hat sich durchaus bewährt und gezeigt, daß sich immer jemand fand - so wie dies auch ursprünglich beabsichtigt war - welcher während des Mutterschutzes die Hausbesorgerarbeiten für die Mutter aus dem Kreise der Familie bewältigte. Es steht ja jedem frei, einen anderen Beruf und vor allem sich eine Mietwohnung zu wählen, wo dieses für Hausbesorger inhaerente Spezifikum nicht besteht.

C) Zum speziellen Teil:

Zu Artikel I § 14 lit.b Absätze 1 und 2:

Soweit ein Entgeltanspruch beim Mutterschutz entfällt und dafür die Sozialversicherung einzuspringen hat, muß vom Standpunkte der angespannten finanziellen Verhältnisse der Sozialversicherungsinstitute dieser Bestimmung entgegengetreten werden.

Soweit für einen Bildungsurlaub eines Hausbesorgers Bestimmungen geschaffen wurden, müssen diese als atypisch abgelehnt werden. Schließlich ist es nicht Sache des oder der Hauseigentümer, sondern jedes einzelnen Menschen, sich auf seine Art und vor allem auf seine Kosten zu bilden. Derartige Bestimmungen müssen a la longue zu einer Umstrukturierung der Hausbesorgeragenden führen, was

schon jetzt deutlich festgestellt werden kann, nämlich, daß Häuser ohne Vorsorge einer Hausbesorgerwohnung konstruiert werden und die Hausbesorgeragenden einem Dritten gegen Entgelt zur Ausübung in Auftrag gegeben werden. Darüber hinaus besteht aber die Gefahr, daß selbst in Fällen, in welchen Hausbesorgeragenden noch vergeben werden, eine spezifische Auswahl dergestalt getroffen wird, daß entweder ausschließlich Personen männlichen Geschlechts bzw. Personen gewählt werden, die allein schon durch ihr Alter Gewähr dafür bieten, daß derartige Sonderregelungen in ihren Fällen nicht Platz zu greifen haben werden.

Dasselbe gilt zum § 17 Abs.2 betreffend die Vertretungskosten bei Bildungsfreistellung:

Wie kommen Mieter oder Wohnungseigentümer, die auch in der heutigen Zeit als sozial bedürftige Schichte bezeichnet werden können und müssen dazu, daß auf ihre Kosten einem Hausbesorger die Freizeitgestaltung finanziert wird. Die Höhe der Zinsnebenkosten ist, wie bereits oben ausgeführt wurde, in den letzten Jahren so sehr angestiegen, daß eine weitere Erhöhung für die Mieter, die letztenendes diese Unkosten zu tragen hätten, nicht zumutbar erscheint.

Zu Artikel 3 § 134 lit. b Absatz 1:

Selbst wenn man davon ausgeht, daß diese Bestimmung mit Rücksicht auf die nunmehr bestimmte Anzahl der Häuser sich vorwiegend auf öffentliche Eigentümer (wie z.B. Gemeinde Wien) beziehen wird, könnte man in der Folge ja auch auf die Idee verfallen, die Anzahl der Häuser nach Schaffung der Grundsatzbestimmung wieder so zu vermindern, daß diese Bestimmungen auch dann anzuwenden sind, wenn Eigentümer Liegenschaften geringeren Ausmaßes ihr Eigentum nennen.

Zu Absatz 2:

Entscheidend ist vor allem, daß auch hier die Kosten die Mieter treffen sollen, was, wie bereits oben ausgeführt wurde, nicht zumutbar erscheint. Wie bereits oben erwähnt, werden hier sozial-politische Bedürfnisse künstlich erzeugt. Dazu besteht nicht nur keine Veranlassung, da gesetzlicher Vertreter bei Interessen der Arbeitnehmer die Arbeiterkammer ist und überdies jeder Arbeit-

nehmer die Möglichkeit hat, sich eines frei gewählten Vertreters zu bedienen. Phantasiereich mutet jedoch die Feststellung an, daß die gemeinsame Verwaltung mehrerer Häuser durch eine Hausverwaltungskanzlei als Betrieb zu betrachten ist. Im übrigen müssen aber ganz gewichtige Bedenken selbst rechtlicher Natur gegen die Absicht des Gesetzgebers eingelegt werden, die mit der Schaffung der Institution des Betriebsrates verbundenen Unkosten ganz einfach auf die Summe der Häuser aliquot umzulegen, ohne auf die Größe der Häuser und vor allem der in den Häusern wohnenden Be- standnehmer Bedacht zu nehmen. Wenn in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, daß die Anwendung des Nutzwertschlüssels Schwie- rigkeiten mit sich bringt, muß dem entgegen gehalten werden, daß es sich hier um einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, somit um eine Verfassungswidrigkeit handeln würde. Es muß hier ganz klar festgestellt werden, daß der Gesetzesverfasser nur von einer Unüberwindlichkeit spricht, um sich einer unangenehmen Auf- gabe entziehen zu können. Nach den derzeitigen gesetzlichen ein- schlägigen Bestimmungen muß für jedes Haus eine Nutzflächenbe- rechnung und somit auch der Nutzflächenschlüssel bereits vor- handen sein, sodaß sicherlich eine Aufteilung nach einem Nutz- flächenschlüssel nicht nur absolut möglich ist, sondern die ein- zige Möglichkeit wäre, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, eine verfassungswidrige Bestimmung zum Gesetze zu machen. Die damit allerdings verbundenen verfahrensrechtlichen Probleme sind nun eine Folge dieser Gesetzesbestimmung, sodaß von der Belastung der einzelnen Mieter abgesehen, korrekterweise noch darauf verwiesen werden muß, der Gesetzesverfasser hätte auch feststellen müssen, wie hoch die zusätzlichen öffentlichen Kosten der Verwaltungsmehr- arbeit anzusetzen sein werden, damit die mit einer Gesetzesbe- schlüßfassung befaßten Abgeordneten auch erkennen, was derartige Gesetzeswünsche wirklich kosten.

D) Zusammenfassung:

Der vorliegende Entwurf wird daher zur Gänze abgelehnt. Wie be- reits seinerzeit erwähnt, geht es nicht an, in einer Zeit, in der nicht nur die wirtschaftliche Situation ganz allgemein äußerst

- 7 -

kritisch ist, sondern insbesondere sich auch herausgestellt hat, - was von ernst zu nehmender Seite bereits seit langem befürchtet wurde -, nämlich, daß der Wohlfahrtsstaat und die diversen sozialen Einrichtungen nicht finanziert sind, bzw. auch ernst zu nehmende veröffentlichte Studien ergeben haben, in Kürze den überwiegenden Teil des gesamten Sozialproduktes aufsaugen würden, weiterhin so getan wird, als ob alle diese Erscheinungen nicht gegeben wären. Es mag daher dahingestellt sein, ob soziale Verbesserungen über das bereits vorhandene Maß im Zustand einer Wirtschaftsblüte und Hochkonjunktur überhaupt noch sinnvoll sind, können aber keinesfalls im Falle einer Krise als notwendig angesehen werden. Allein bei dem Punkt Karenzgeld für Hausbesorgerinnen geben die erläuternden Bemerkungen zu, daß ein Zusatzbudgetfordernis von S 2,8 Millionen zu erwarten ist, wobei die Schätzung in keiner Weise Anspruch auf besondere Genauigkeit oder Richtigkeit machen kann und überdies die mit diesem Gesetze verbundenen enormen Verwaltungsaufwendungen überhaupt nicht berücksichtigt wurden, die in einer nicht unbeträchtlichen Erhöhung des Budgets ihren Niederschlag finden würden. In einer Zeit des horrenden und immer steigenden Budgetdefizites ist daher eine derartige Gesetzesänderung nicht zu vertreten.

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag spricht sich daher gegen die Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes aus.

Wien, am 21. März 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident